

Ausschlussgründe, Inkompatibilitäten und sonstige Anforderungen an die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 14 Radio Bremen-Gesetz

1.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat oder dem Direktorium von Radio Bremen angehören.

2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet wären, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Verwaltungsrates zu beeinträchtigen (Interessenkollision).

3.

Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes dürfen nur dann Mitglieder des Verwaltungsrats sein, wenn ihre Gesamtzahl drei nicht überschreitet.

4.

Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde sowie politische Beamte und kommunale Wahlbeamte;
- Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes einschließlich der Mitglieder im Vorstand etwaiger Landesverbände,
- Personen, die den Organen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören;
- Anbieter von privaten Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien, die an ihnen oder einem hierzu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes Beteiligten, Personen, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen sowie Personen, die Organ oder Mitglied eines Organs eines privaten Anbieters sind;
- Organe einer Landesmedienanstalt, Mitglieder von Organen einer Landesmedienanstalt sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer Landesmedienanstalt stehen;
- Mitglieder einer Deputation, der Stadtbürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

5.

Der unter Ziffer 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus den dort genannten Funktionen als Mitglied in den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden.

6.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen ihre Hauptwohnung im Lande Bremen haben.

7.

Tritt nachträglich einer der genannten Ausschlussgründe oder der Tod des Mitglieds ein, scheidet das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats aus. Das Vorliegen dieser Gründe gibt die oder der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats bekannt.